

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1992/12/15 50b520/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1992

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr.Zehetner als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Klinger, Dr.Schwarz, Dr.Floßmann und Dr.Schinko als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Mag.jur.Viktor Gottfried R\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, Wien, W\*\*\*\*gasse 17-19/9, vertreten durch Dr.Erich Proksch und Dr.Richard Proksch, Rechtsanwälte in Wien, wider die beklagten Parteien 1.) C\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, Wien, S\*\*\*\*gasse 6-8, 2.) A\*\*\*\*AG, \*\*\*\*\*, Wien, C\*\*\*\*platz 2, 3.) G\*\*\*\* AG, \*\*\*\*\*, Wien, S\*\*\*\*ring 5, 1.) und 2.) beklagte Parteien vertreten durch Dr.Peter Avancini, Rechtsanwalt in Wien, wegen S 108,138.000,- s.A. infolge außerordentlichen Rekurses des Klägers gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien als Rekursgericht vom 10. April 1992, GZ 12 R 62/92-113, den

Beschluß

gefaßt:

## Spruch

Der außerordentliche Rekurs des Klägers wird gemäß § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO und § 528 Abs 2 Z 2 ZPO zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

### Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO ist der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig, wenn der angefochtene ersterinstanzliche Beschluß zur Gänze bestätigt wurde. Dieser bereits in § 528 Abs 1 ZPO idF vor dem Verfahrenshilfegesetz, BGBl 1973/569, enthaltene Rechtsmittelausschluß ist auch hier zu beachten, weil über das Armenrecht bzw die Verfahrenshilfe für einen Zivilprozeß in einem den Vorschriften der ZPO unterliegenden Inzidenzverfahren zu entscheiden ist (SZ 37/190; Fasching II, 453; Fasching, ErgB 49).

Der Ausnahmefall des § 528 Abs 2 Z 2 zweiter Halbsatz ZPO liegt nicht vor, weil sich dieser nur auf formalrechtlich begründete Zurückweisungen der Klage bezieht (vgl 4 Ob 509 - 511/92 ua). Der Verlust des Armenrechts (der Verfahrenshilfe) ist einer solchen Rechtsschutzverweigerung nicht gleichzuhalten.

Dieser Rechtsmittelausschluß steht auch nicht in Widerspruch zu Art 92 Abs 1 B-VG. Die Garantie eines durchlaufenden Instanzenzuges an den Obersten Gerichtshofes ist nämlich aus dieser Verfassungsbestimmung nicht abzuleiten (Adamovich - Funk, Österr. Verfassungsrecht 3, 315).

Ob darüberhinaus noch der Rechtsmittelausschluß des § 528 Abs 2 Z 4 ZPO greifen würde, der grundsätzlich für alle Entscheidungen in Angelegenheiten der Verfahrenshilfe gilt, also auch für die Zurückweisung eines in Angelegenheiten der Verfahrenshilfe erhobenen Rekurses aus formellen Gründen (3 Ob 137, 138/90), kann dahingestellt bleiben.

### Anmerkung

E34092

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:0050OB00520.92.1215.000

### Dokumentnummer

JJT\_19921215\_OGH0002\_0050OB00520\_9200000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)